

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 203/69

Zugestellt am
1. Febr. 1971

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am
17. November 1970 ohne mündliche Verhandlung
durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	Dr. H a t e s a u l und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i

für Recht erkannt:

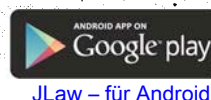
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 25. Juni 1969
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Zu entscheiden ist, ob ein Verfolgter des Nationalsozialismus, der sich im Ausland (hier: in den USA) aufhält und dort arbeitslos ist, einen Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld gemäß § 25 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) (= § 1248 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung -RVO-) hat.

Die im März 1904 geborene Klägerin wanderte wegen rassistischer Verfolgung im Jahre 1934 aus Deutschland aus; sie lebt in den Vereinigten Staaten von Amerika und besitzt seit 1946 deren Staatsangehörigkeit. Sie ist Verfolgte des Nationalsozialismus.

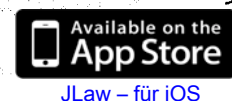
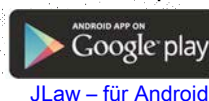
Die Beklagte gewährt ihr seit dem 1. April 1969 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Klägerin begehrt das vorzeitige Altersruhegeld gemäß § 25 Abs. 2 AVG für die Zeit von März 1965 bis März 1969.

Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 22. Juni 1966 ab, weil die Klägerin wegen ihres ständigen Auslandsaufenthalts nicht arbeitslos im Sinne des § 25 Abs. 2 AVG sei. Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Vorschrift setze die Verfügbarkeit des Versicherten auf dem deutschen Arbeitsmarkt voraus. Auch die Verfolgten des Nationalsozialismus müßten die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für das vorzeitige Altersruhegeld erfüllen. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA bestehe kein Abkommen für Arbeitslosenversicherung, nach dem Zeiten der Arbeitslosigkeit von Staatsangehörigen beider Staaten gegenseitig zu berücksichtigen seien. Deshalb stehe die Arbeitslosigkeit der Klägerin in den USA einer Arbeitslosigkeit im Inland nicht gleich.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Demgegenüber ist die Klägerin der Ansicht, es widerspreche dem Wiedergutmachungsgedanken, wenn ihr das vorzeitige Altersruhegeld wegen ihres Auslandsaufenthaltes versagt werde. Ihr Aufenthalt im Ausland beruhe auf der Verfolgung des Nationalsozialismus, so daß sie ohne ihr Verschulden dem deutschen Arbeitsmarkt entzogen sei. Dieser Umstand dürfe daher nicht zu ihren Ungunsten berücksichtigt werden. § 25 Abs. 2 AVG sei vielmehr unter besonderer Berücksichtigung des Verfolgenschicksals dahin auszulegen, daß nicht von der Arbeitslosigkeit im Inland, sondern von der Arbeitslosigkeit am Wohnsitz des Verfolgten im Ausland auszugehen sei.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat durch Urteil vom 31. Mai 1967 die Klage abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil zurückgewiesen (Urteil vom 25. Juni 1969); es hat die Revision zugelassen. Das LSG hat die Auffassung vertreten, nach der geschichtlichen Entwicklung des § 25 Abs. 2 AVG über die Gewährung des vorzeitigen Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit komme es allein auf eine Arbeitslosigkeit im Inland und auf die Verhältnisse des deutschen Arbeitsmarktes an. Eine Ausdehnung des Begriffes "Arbeitslosigkeit" auf den Arbeitsmarkt ausländischer Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine entsprechenden Verträge habe - wie z.B. mit den USA - sei auch dann nicht gerechtfertigt, wenn es sich um einen NS-Verfolgten handle.

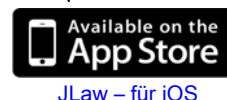
Gegen das Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt, mit der sie unrichtige Anwendung des § 25 Abs. 2 AVG rügt. Sie beantragt, das Urteil des LSG Berlin vom 25. Juni 1969 und das Urteil des SG Berlin vom 31. Mai 1967 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22. Juni 1966

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

aufzuheben und diese zu verurteilen, ihr das vorzeitige Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit für die Zeit vom 1. März 1965 bis zum 31. März 1969 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Der Klägerin steht, wie das LSG zu Recht entschieden hat, ein Anspruch auf Gewährung des vorzeitigen Altersruhegeldes nicht zu.

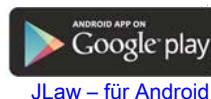
Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 AVG erhält auf Antrag Altersruhegeld auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt hat und der seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Da die Klägerin im März 1964 das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Wartezeit erfüllt ist, hängt ihr Anspruch somit davon ab, ob sie im März 1965 seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos gewesen ist und auch für die Folgezeit Arbeitslosigkeit vorgelegen hat. Das LSG hat diese Voraussetzung zu Recht nicht als erfüllt angesehen, weil die Zeit der Arbeitslosigkeit der Klägerin in den USA hierbei nicht berücksichtigt werden kann.

Der Begriff "arbeitslos" im Sinne des § 25 Abs. 2 AVG erstreckt sich nur auf den deutschen Arbeitsmarkt. Das ergibt sich schon aus der geschichtlichen Entwicklung der Vorschrift, die aus der früheren Bestimmung des § 397 AVG a.F. hervorgegangen ist. Das LSG hat hierauf zutreffend

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

hingewiesen (vgl. Koch/Hartmann/v. Altrock/Fürst § 397 AVG a.F. Anm. 1). Zu § 397 AVG a.F. hatte das Reichsversicherungsamt (RVA) (AN 1937, 242) bereits ausgesprochen, daß als arbeitslos im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen werden kann, wer für den Arbeitseinsatz im Inland nicht zur Verfügung steht. Das RVA hatte hierzu ausgeführt, die Vorschrift spreche nach ihrem Wortlaut zwar nur allgemein von Arbeitslosigkeit, so daß darunter auch Arbeitslosigkeit im Ausland verstanden werden könnte; nach der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Vorschrift sei unter Arbeitsmarkt jedoch nur der deutsche Arbeitsmarkt zu verstehen. Der Ruhegeldanspruch nach § 397 AVG a.F. setze daher voraus, daß der arbeitslose Angestellte für den Arbeitseinsatz im Inland zur Verfügung stehe; es genüge nicht, daß dies für den Arbeitseinsatz im Ausland der Fall sei.

Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 AVG ist der früheren Vorschrift des § 397 AVG a.F. nachgebildet und gewährt das vorzeitige Altersruhegeld in nahezu wörtlicher Übereinstimmung mit § 397 AVG a.F. dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist. Da das Gesetz für die Gewährung des vorzeitigen Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit an die Rechtslage angeknüpft hat, die für die Gewährung des Ruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit nach § 397 AVG a.F. bis Ende 1956 gegolten hat, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber auch bei der Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 1 AVG von der Vorstellung ausgegangen ist, daß bei dem Begriff "arbeitslos" nur die Verhältnisse auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu berücksichtigen sind und daß eine Arbeitslosigkeit im Ausland nicht genügt. Zudem stimmen der mit § 397 AVG a.F. und mit § 25 Abs. 2 AVG verfolgte Zweck im wesentlichen überein. Es ist kein

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Anhaltspunkt dafür gegeben, daß das Gesetz von der früheren Rechtslage hat abweichen wollen, so daß der zu § 397 AVG a.F. in der Rechtsprechung des RVA entwickelte Grundsatz in gleicher Weise für § 25 Abs. 2 AVG zu gelten hat (ebenso LSG Nordrh.-Westfalen, Urteil vom 16. September 1969 in Breithaupt 1970, 588; vgl. auch Ludwig in Deutsche Rentenversicherung 1967, 139 ff).

Während ihres ständigen Aufenthaltes in den USA war die Klägerin schon wegen der räumlichen Entfernung daran gehindert, in der Zeit von April 1964 bis März 1965 eine Beschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt auszuüben. Bereits aus diesem Grunde stand sie für eine Beschäftigung im Inland nicht zur Verfügung. Sie kann deshalb während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit in den USA nicht als arbeitslos in Deutschland auf dem deutschen Arbeitsmarkt angesehen werden. Es fehlt daher an der Voraussetzung, daß die Klägerin seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist.

Eine zwischenstaatliche Vereinbarung, nach der die Zeit der Arbeitslosigkeit der Klägerin in den USA zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Satz 1 AVG anzurechnen wäre, besteht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA nicht. Ein allgemeines Sozialversicherungsabkommen ist mit den Vereinigten Staaten von Amerika nicht abgeschlossen. Auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist zwar in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 (BGBl 1956 II S. 487) in Art. IV und XXV Abs. 1 der Grundsatz der Inländerbehandlung für alle Angehörigen der Vertragsstaaten enthalten (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung S. 300; Nachrichtenblatt der LVA Baden 1970, 113 ff). Der Vertrag enthält aber keine weiteren Einzelregelungen z.B. über die Berechnung von Leistungen oder die Zusammenrechnung der in beiden Staaten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zurückgelegten Versicherungszeiten; demnach auch keine Regelung darüber, ob Zeiten der Arbeitslosigkeit, die in dem einen Staat zurückgelegt sind, für Leistungsansprüche in dem anderen Staat anzurechnen sind. Ob für einen Leistungsanspruch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, richtet sich vielmehr ausschließlich nach dem Recht des Staates, der die Leistungen zu erbringen hat (Sommer, Rentenversicherung 1966, 55 ff). Die in dem Vertrag vereinbarte Inländerbehandlung bedeutet mithin im wesentlichen nur, daß eine nach innerstaatlichem Recht begründete Rente an einen USA-Staatsangehörigen bei Aufenthalt im Ausland zu zahlen ist, sofern nach den deutschen auslandsrechtlichen Bestimmungen für einen deutschen Staatsangehörigen Anspruch auf die Zahlung bei Auslandsaufenthalt besteht (Heidrich, BABl. 1956, 512, 515; Oppitz, Nachrichten der LVA Hessen 1961, 134).

Schließlich kann die Arbeitslosigkeit der Klägerin in den USA der Arbeitslosigkeit im Inland auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Wiedergutmachung erlittenen Unrechts für die NS-Verfolgten gleichgestellt werden. Zwar nehmen die Verfolgten des Nationalsozialismus in der Rentenversicherung wie in der gesamten Sozialversicherung und auch in anderen Rechtsgebieten – wie der Senat bereits dargelegt hat (BSG 13, 67 ff) – vielfach eine Rechtsstellung eigener Art ein. Sie haben ihre Sonderstellung in der Sozialversicherung durch das Verfolgtengesetz erhalten, das wiederum ein Bestandteil des Entschädigungsrechts ist (vgl. BSG 10, 113 [1167]). Durch die Wiedergutmachung soll der Ausgleich eines durch Verfolgungsmaßnahmen verursachten Schadens in der Sozialversicherung des Verfolgten gewährleistet werden (BSG in SozR Nr. 11 zu VerfolgtenG Allg.). Zu berücksichtigen ist aber, wie sich aus den Vorschriften

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

des § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG, § 17 Abs. 5 Fremdwortengesetz (FRG) entnehmen läßt, daß die Verfolgungstatbestände mit der Kapitulation, also spätestens mit dem 8. Mai 1945 ihr Ende erreicht hatten und nur der auf einem Verfolgungstatbestand beruhende Auslandsaufenthalt bis zum 31. Dezember 1949 als durch nationalsozialistische Maßnahmen herbeigeführt gilt und berücksichtigt wird. Über den 31. Dezember 1949 hinaus darf der Auslandsaufenthalt auch im Rahmen des § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG (= § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO) nicht berücksichtigt werden (vgl. Koch/Hartmann/v. Altrock/Fürst AVG § 28 Anm. IV; Brackmann aaO S. 678 b). Der Gesetzgeber hat sich nicht veranlaßt gesehen, über die von ihm getroffenen Maßnahmen hinaus für die NS-Verfolgten auch für die Anwendung des § 25 Abs. 2 AVG eine Sonderregelung zu treffen. Sie sind daher in dieser Hinsicht anderen Versicherten gegenüber nicht begünstigt. Die erzwungene Auswanderung rechtfertigt es für sich allein nicht, den späteren Auslandsaufenthalt in seiner Gesamtheit als durch Verfolgungsmaßnahmen verursacht anzusehen, denn es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß nach 1945 alle gebotenen Vorkehrungen getroffen worden sind, um den Verfolgten die Rückkehr und einen Wiederanfang im Bundesgebiet zu ermöglichen (vgl. hierzu BSG in SozR Nr. 2 zu § 1321 RVO; Nr. 46 zu § 1251 RVO; Urteil des 4. Senats vom 14. Oktober 1970 - 4 RJ 201/70). Für die Klägerin, die in den Vereinigten Staaten von Amerika bis zum Jahre 1965 erwerbstätig gewesen ist, kann sonach weder der weitere Aufenthalt in den USA noch die Zeit ihrer dortigen Arbeitslosigkeit in den Jahren von 1965 bis 1967 als durch die Verfolgungsmaßnahmen verursacht angesehen werden. Der Umstand allein, daß die Klägerin Verfolgte des Nationalsozialismus ist, rechtfertigt es also nicht, im Rahmen des § 25 Abs. 2 AVG anstelle der Arbeitslosigkeit im Inland die Arbeitslosigkeit am Wohnsitz des Verfolgten im Ausland gelten zu lassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Aus diesen Gründen kann die Revision der Klägerin keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)